

**Avifauna – Konzept**  
zum  
**Teilregionalplan Energie Nordhessen**

(Stand 10.08.2016)

1. Das **Konzept konkretisiert** das landesweite Avifauna-Gutachten (PNL, 2012) zum Landesentwicklungsplan (LEP) - Landesgutachten und begründet Abweichungen basierend auf aktuellen belastbaren Daten und Erkenntnissen.

Es ist eine Grundlage für die Entscheidungen des Regierungspräsidiums und der Planungsversammlung zur Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) für Windenergie mit Ausschlusswirkung im Teilregionalplan Energie Nordhessen (TRPE).

2. **Datengrundlagen für die Brutvorkommen** sind:

- die Artenhilfskonzepte des Landes Hessen für Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu
- Daten des Landesgutachtens
- Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland
- Mit der Vogelschutzwarte am 03.09.2014 einvernehmlich aktualisierte Informationen zu Schwarzstorchvorkommen
- die Grunddatenerhebungen (GDE) der Vogelschutzgebiete (VSG)
- validierte Ergebnisse aus aktuellen Planungs- und Zulassungsverfahren bis zum Stand Ende 2015
- validierte Ergebnisse aus der ersten und zweiten öffentlichen Anhörung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 bis zum Stand Oktober 2015 sowie
- Daten von Fachbehörden und Planungskonzepten angrenzender Regionen.

Nahe beieinanderliegende Meldungen wurden zusammengefasst.

Die häufigen Angaben von Überflügen und allgemeinen Beobachtungen wurden nicht berücksichtigt.

Sofern Brutvorkommen dauerhaft entfallen sind, werden diese herausgenommen.

3. **Beurteilungsgrundlage**  
sind die im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der

Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV, HMWVL, 2012) verwendeten Abstandsempfehlungen für kollisionsgefährdete und besonders störungsempfindliche Vogelarten (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, LAG VSW, 2007 und dessen Aktualisierung) sowie die Erhaltungsziele in VSG.

#### 4. **Einstufung in Konfliktpotentiale**

Für das planerische Vorgehen in der Regionalplanung sollen vorrangig die Bereiche als Vorranggebiete dargestellt werden, die aus ornithologischer Sicht ein geringes und mittleres Konfliktpotential aufweisen (grüne und gelbe Bereiche des Landesgutachtens).

Danach gemieden werden sollen, neben den Ausschlussgebieten des Naturschutzes entsprechend dem LEP und den Beschlüssen der Planungsversammlung, die Bereiche mit einem sehr hohen und hohen Konfliktpotential für kollisionsgefährdete und besonders störungsempfindliche Vogelarten.

Mit diesem Konzept erfolgt eine Konkretisierung der Bereiche mit einem sehr hohen und hohen Konfliktpotential (rote und orangefarbene Bereiche des Landesgutachtens).

Bei einem sehr hohen Konfliktpotential kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote oder die Erhaltungsziele eines VSG einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Regel entgegenstehen.

Davon abweichende Beurteilungen können ausnahmsweise nach erfolgter Einzelfallprüfung möglich sein.

5. Die Überprüfung von **Vorranggebieten in Vogelschutzgebieten**, die für Rotmilan und Schwarzstorch maßgeblich sind, erfolgte durch das Schutzgebietsdezernat des Regierungspräsidiums unter Auswertung der o.g. Datenquellen zuzüglich der Erkenntnisse aus den in Arbeit befindlichen Bewirtschaftungsplänen oder Erkenntnissen aus anderen Großprojekten.

Sie richtet sich in der Bewertung nach den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes. In diesen Natura 2000-Gebieten wurden zur Bewertung der Suchräume die Empfehlungen der Artenhilfskonzepte und der LAG der VSW für Rotmilan und Schwarzstorch zu Grunde gelegt. Innerhalb der VSG, die für Rotmilan und Schwarzstorch maßgeblich sind, wird beim Rotmilan in einem Radius von 1.500 m um den Horst und beim Schwarzstorch in einem Radius von 3.000 m um den Horst von einem sehr hohen Konfliktpotential ausgegangen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass innerhalb der VSG diese Lebensräume auch langfristig als maßgebliche Habitate für diese Arten zur Verfügung stehen müssen und insofern vorsorglich der Wechsel von Horststandorten und Nahrungshabitaten berücksichtigt werden muss.

Die nach dieser überschlägigen Natura 2000-Vorprüfung ggf. in Frage kommenden Vorranggebiete für Windenergienutzung in VSG können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn außerhalb dieser VSG das im LEP Hessen festgelegte Ziel von Windvorranggebieten in der Größenordnung

von 2% der Bezirksfläche nicht erreicht werden kann.

Im Falle einer Ausweisung als Vorrangfläche mit Wirkungen auf ein Natura 2000- Gebiet ist sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch im Einzelverfahren eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage aktueller sachgerechter Erhebungen erforderlich. Dies gilt auch für angrenzende Vorrangflächen, wenn Funktionsbezüge in das VSG nicht ausgeschlossen werden können.

6. Für den **Schwarzstorch** wurden entsprechend dem Landesgutachten HMWVL 1000 m um den Horststandort mit sehr hohem und bis zu 3000 m mit hohem Konfliktpotential zu Grunde gelegt.

Bisher unbesetzte Schwarzstorch-Horstplattformen werden nur in VSG mit einem hohen Konfliktpotential übernommen. Genutzte Horstplattformen werden wie jede Fortpflanzungs- und Ruhestätte behandelt.

7. **Schwerpunkträume für den Rotmilan** werden auf Basis der unter Nr. 2 benannten Datengrundlagen ermittelt.

Ausgehend von den Vorgaben des Landesgutachtens entstehen Schwerpunkträume für den Rotmilan, wenn sich mindestens 4 zusammenhängende Brutvorkommen dieser Art in einer Fläche befinden, die der Fläche eines TK25-Viertels entspricht.

Berechnet wird dies dadurch, dass Brutvorkommen mit einem Umring im Radius von 1500 m versehen (gepuffert) werden. Wenn mindestens 4 der oben genannten Pufferbereiche miteinander verbunden sind entsteht ein Schwerpunktraum. Dieser bildet in seiner Ausformung näherungsweise die für den Rotmilan geeigneten naturräumlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Aufenthaltsraum der Art ab.

Die Fläche von 4 Kreisen mit einem Radius von 1500 m entspricht der Fläche eines Messtischblattviertels.

Die Einstufung des Konfliktpotentials in den so ermittelten Schwerpunkträumen des Rotmilans erfolgt grundsätzlich mit hoch.

Innerhalb der Schwerpunkträume werden die einzelnen Brutvorkommen im Offenland in einem Radius von 1000 m mit sehr hohem Konfliktpotential eingestuft.

In großen geschlossenen Waldbereichen wird nur der unabdingbare Schutzradius von 500 m um den Horst als Bereich mit sehr hohem Konfliktpotential dargestellt, da darüber hinaus in der Regel nicht von regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten für den Rotmilan ausgegangen werden kann.

Mit diesem Vorgehen wird die Methodik des landesweiten Avifauna-

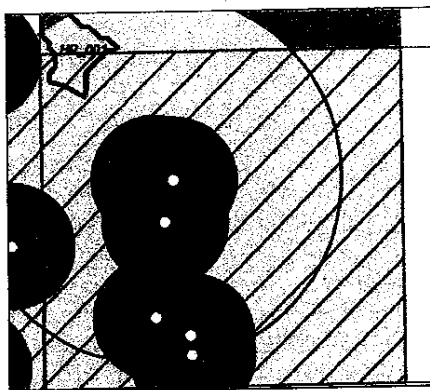
Gutachtens verfeinert.

Im Ergebnis konkretisiert sich das Konfliktpotential für den Rotmilan so, dass insgesamt weniger Fläche davon beansprucht wird.

Folgendes Beispiel verdeutlicht diesen Sachverhalt:

a) Landesgutachten

Folgendes Beispiel verdeutlicht diesen Sachverhalt:



Landesgutachten (PNL, 2012)

○ Rotmilan Brutvorkommen Landesgutachten

▨ TK25-Viertel mit "Rotmilanaufwertung"

Konfliktpotenzial

■ gering

□ mittel

▨ hoch

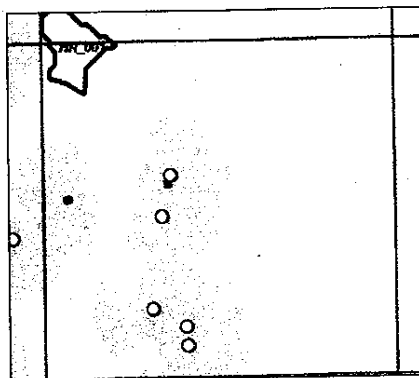
■ sehr hoch

▨ Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung 2. Offenlegung (Stand:25.02.2014)

Durch die „Rotmilanaufwertung“ ist hier das gesamte TK-Viertel mit einem hohen bzw. sehr hohen Konfliktpotential belegt.

b) Avifauna-Konzept

zum Teilregionalplan Energie Nordhessen



Konzept Avifauna Nordhessen (nur Rotmilan)

▨ TK25-Viertel

○ Rotmilan Brutvorkommen Landesgutachten

● Rotmilan Brutvorkommen (Ergänzung/Lageverschiebung)

▨ Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung 2. Offenlegung (Stand:25.02.2014)

sehr hohes Konfliktpotenzial

Dichtezentren mit  $\geq 4$  Rotmilan-Brutvorkommen pro Fläche eines Messtischblattviertels

Aufgrund der Verfeinerung des Konzeptes ist das erhöhte Konfliktpotential für den Rotmilan auf die Hälfte des TK-Viertels konkretisiert.

Zusammen mit den für den Rotmilan ausgewiesenen VSG sollen diese Schwerpunkträume als **Kernbereiche seiner Population** geschützt werden.

8. **Einzelne Rotmilan-Brutvorkommen** außerhalb der VSG werden in einem Radius von 1000 m mit einem hohen Konfliktpotential dargestellt.

9. Die Beurteilung von **Brutvorkommen weiterer windkraftempfindlicher Arten** (Arten, die im Landesgutachten berücksichtigt sind, sowie Arten, die im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ in Anlage 2 bzw. Anlage 3 genannt sind) erfolgt nach den Empfehlungen der LAG der VSW und dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMEULV, HMWVL, 2012) mit den entsprechenden Puffern für Einzelvorkommen als Bereich mit hohem Konfliktpotential (siehe auch PNL 2012 S. 47 und 48).

Sie werden in der Karte des Avifauna-Konzeptes zusammengefasst dargestellt.

10. Die **Rastgebiete** windkraftrelevanter Arten werden aus dem Landesgutachten übernommen und entsprechend mit einem sehr hohen Konfliktpotential dargestellt.

11. In der Tabelle die Zusammenstellung der Einstufung des Konfliktpotentials

Art	Innerhalb VSG		außerhalb VSG	
	sehr hoch	hoch	sehr hoch	hoch
Schwarzstorch Brutvorkommen	3.000 m <sup>AK</sup>		1.000 m <sup>LEP</sup>	1.000 – 3.000 m <sup>LEP</sup>
Schwarzstorch-Horstplattform		3.000 m <sup>AK</sup>		
Rotmilan-Schwerpunktraum, wenn sich mind. 4 Rädien von 1.500 m um Brutvorkommen berühren	1.500 m <sup>*</sup>		1.000 m im Offenland <sup>LEP</sup> 500 m in geschlossenen Waldgebieten	Schwerpunktraum
Rotmilan Einzelvorkommen	1.500 m <sup>AK*</sup>			1.000 m <sup>VSW</sup>
weitere WKA-empfindliche Arten nach Leitfaden „Windkraft und Naturschutz in Hessen“	1.000 m <sup>LF</sup>			1.000 m <sup>LF</sup>
Landesweit bedeutsame Rastgebiete aus Avifauna- Gutachten (PNL, 2012)	X <sup>LEP</sup>		X <sup>LEP</sup>	

Quellen:

<sup>LEP</sup> PNL (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Hungen.

<sup>LF</sup> Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von WKA in Hessen“

<sup>AK</sup> Artenhilfskonzept Hessen für den Rotmilan (2012) bzw. für den Schwarzstorch (2012)

<sup>VSW</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („Helgoländer Papier“, 2009)

\* nur in Gebieten, die für die Art maßgeblich sind

## 12. Zuggeschehen

Im Landesgutachten (PNL 2012) zum Landesentwicklungsplan (LEP) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vogelzug in diesem Gutachten für die Bewertung der abgegrenzten Gebiete nicht berücksichtigt wurde (siehe Seite 34). Sie sind hier nicht Gegenstand der Darstellungen.

Soweit belastbare Hinweise bestehen, werden diese bei der Beurteilung der Flächen entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Windkraft und Naturschutz oder der Betroffenheit von Erhaltungszielen von VSG

einbezogen.

### 13. **Weitere Bewertungsschritte zur Beurteilung der Vorranggebiete**

Auf Grundlage der kartographischen Darstellung des Konfliktpotentials erfolgt eine **zusätzliche naturschutzfachliche Prüfung der Vorranggebiete** für Windkraft anhand der Habitat- und Nutzungsstrukturen, der Lebensraumansprüche sowie des Verhaltens der einzelnen Arten und den daraus abzuleitenden Funktionsbezügen im Raum.

Einbezogen werden auch gesicherte **vertiefte Erkenntnisse** aus Zulassungs- und Planungsverfahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Mit ihren aktuellen Erhebungen und detaillierten Untersuchungen wie Raumnutzungsanalysen erlauben sie eine Einschätzung ob in Vorranggebieten aus avifaunistischer Sicht eine substantielle Windkraftnutzung möglich sein wird oder ihr durchgreifende Gründe entgegenstehen.

### 14. In der **Karte des Avifauna-Konzeptes** wird unter Anwendung der o. g. Punkte für die einzelnen Vorranggebiete dargestellt:

- Das Avifauna-Konzept steht nicht entgegen
- Vertiefte avifaunistische Erkenntnisse ermöglichen eine substantielle Windkraftnutzung
- Das Avifauna-Konzept steht entgegen
- Vertiefte avifaunistische Erkenntnisse stehen der Windkraftnutzung entgegen
- VSG steht entgegen

Nachrichtlich gekennzeichnet werden auch Gebiete, deren Windkraftnutzung andere Naturschutzbelange entgegenstehen (Mopsfledermaus, unverzichtbare CEF Maßnahmen...)

Soweit Vorranggebiete trotz eines sehr hohen Konfliktpotentials im weiteren Auswahlprozess in den TRPE aufgenommen werden sollen, erfolgt eine zusätzliche Kennzeichnung mit der Signatur:

- besonders konfliktträchtiges Vorranggebiet mit erhöhten Anforderungen.

### 15. Die kartographische Darstellung des Avifauna-Konzeptes wurde gegenüber der bisherigen Fassung zum Schutz der Brutvorkommen soweit verändert, dass eine **räumliche Nachvollziehbarkeit erschwert** wird.

Dazu wurden die Radien um die Vorkommen in sogenannte Rasterzellen aufgelöst (Pixel).

Die fachbehördliche Beurteilung basiert auf den realen Daten.

16. **Zugelassene WEA (Bestand) in geplanten Vorranggebieten und außerhalb** werden zur Berücksichtigung der Gesamtsituation mit dargestellt.
17. Die **Ergebnisse** werden in den Steckbriefen für Suchräume und Vorrangflächen **dokumentiert**.
18. Dieses Konzept wird **Bestandteil des Umweltberichtes** zum Teilregionalplan Energie Nordhessen.
19. Die **Zulassung von Standorten** innerhalb der Vorranggebiete erfolgt in den **nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**. Auf Grundlage von Erhebungen und Bewertungen nach entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungsstandards zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt dann die Auswahl konfliktvermeidender Standorte und ihrer Erschließung sowie die Prüfung und Regelung nach den gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung, des Gebiets-, Biotop- und Artenschutzes. Die ONB bezieht bei der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung u. a. die Ergebnisse des Avifauna-Konzeptes ein. Außerhalb der Vogelschutzgebiete schafft die bei der Auswahl von Vorrangflächen getroffene Alternativenprüfung eine Voraussetzung für die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.